Bebauungsplan 50
Rathausstrasse
Teilgebiet 3

Ev. Friedhof

Gemarkung Wanne - Eickel

Flur 9

Flur 8

Flur 12

Haydnstraße

Liesenfeld

Grülters

Schalke u. Erbeigentümer

Erdbunker

Fußgängertunnel

Rathaus

Stadt

Ahland

Heinestraße

Wibbelstraße

Rathausstraße

Friedhofstraße

Heidstraße

Herner Str.

Boegel

Schwarz

Heukeroth u. Starfinger

Hillmeister

OW III

59 Bundespost

evangelische Kirchengemeinde

Streichung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 4.3.1971

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 9 u. 12
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 64

Südöstl. Verlängerung der Rathausstr.
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan
1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:

schwarz: Bestand
- W — Wohngebäude 4 geschossig
- gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
- G — Garage mit Einfahrtsrichtung
- K — nur Kellergeschoß mit Decke
- R — Ruine
- R — Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen

Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 6. 3. 1969

Stadt. Vermessungsdirektor

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) i. Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S 429) i. Bau NVO- in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237 u. f.), sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW S 373) - Bau O NW-

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S 21) - Planzeichenverordnung -

Straßengesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 6.3.1969
Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
i.V.

Stadt. Vermessungsdirektor

i. A.

Stadtrat

Begrenzungen:

- des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
- für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- als Bauliie (zwingend)
- als Baugrenze

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl
(G) Geschoßflächenzahl
5,0 Baumassenzahl
II Zahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze
z zwingend
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Flächen:

- Straßenverkehrsflächen
- private Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau N.V.O.

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

- Kinderspielplatz
- Umformerstation
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

- bereits festgesetzte Baulinie
- bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
- Straßenachse (neu)
- Fahrbahngrenze - alt
- Fahrbahngrenze - neu
- Sicherg. (Fußgängertunnel)
- Radweg
- Straßenbahnachse
- Messungslinie

Gutachtliche Äußerung des SVR vom 7.11.1969 Az.: 4-2542-69 liegt vor.

Wanne - Eickel, den 3.8.1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 8.5.1969 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den 12.8.1970
Der Oberbürgermeister
i.V.
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 24.8.1970 bis einschl. 25.9.1970 öffentlich ausgelegen.

Wanne - Eickel, den 25.2.1971
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 4.3.1971 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 19.3.1971

Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 20.7.1971 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 20.7.1971
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Stadt Vermessungsdirektor

§ 11 BBauG

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) wurde dieser Plan mit Verfügung vom 29 Juni 1971 Az. IB1 - 125.4 genehmigt worden. (Wanne - Eickel 44)

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.

Regierungsbaudirektor